

Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Lande Baden. — Schulgottesdienste. — Wohnung für Pfarrpensionär. — Ostpriestertreffen in Heidelberg. — Gebäudeversicherungsumlage für Kirchengebäude. — Währungsreform und Pachtzinsen 1948. — Steuervergünstigung für Spenden zu kirchlichen Zwecken. — Dekansernennung. — Pfründebesetzungen. — Verzicht. — Sterbfälle.

Nr. 24

Ord. 3. 1. 50

der Gründonnerstag und das Reformationsfest
(31. Oktober).

Gesetz über den Schutz

der Sonn- und Feiertage im Lande Baden

Nachstehend veröffentlichen wir das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 26. Februar 1948. (BGVBl. vom 22. 12. 49 Nr. 48/49 S. 459 ff.) Die Nr. 50/51 BGVBl. vom 30. 12. 49 S. 515 ff. enthält in Ausführung des § 3 des Gesetzes die Liste der Gemeinden des Landes Baden, in denen die katholische bzw. evangelische Kirche Pfarrechte besitzt. Wir haben unsere Expeditur veranlaßt, jedem Pfarramt der französischen Besatzungszone ein Exemplar dieser Bekanntmachung zuzustellen. Diese Ausgabe des BGVBl. ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

Landesgesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 26. Februar 1948

Das Badische Volk hat durch den Landtag am 26. Februar 1948 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Staatliche Feiertage sind:

- a) in allen Gemeinden:
der Neujahrstag
der Josephstag,
der Karfreitag,
der Ostermontag,
der 1. Mai,
Christi Himmelfahrt,
der Pfingstmontag,
Fronleichnam,
Allerheiligen,
der Buß- und Betttag am Mittwoch vor dem letzten Sonntag des Kirchenjahres,
der erste und der zweite Weihnachtstag.
- b) in Gemeinden, in denen die katholische Kirche Pfarrechte besitzt:
der Dreikönigstag,
Mariä Himmelfahrt.

§ 2

Unter den kirchlichen Feiertagen genießen besonderen staatlichen Schutz:

- a) in den Gemeinden, in denen die katholische Kirche Pfarrechte besitzt:
Peter und Paul und Mariä Empfängnis;
- b) in den Gemeinden, in denen die evangelische Kirche Pfarrechte besitzt:

§ 3

Das Ministerium des Innern bezeichnet im Einvernehmen mit dem Ministerium des Kultus und Unterrichts sowie den zuständigen kirchlichen Behörden die Gemeinden, in denen die katholische bzw. evangelische Kirche Pfarrechte besitzt.

§ 4

Die in § 1 genannten Feiertage sind gesetzliche oder allgemeine Feiertage im Sinne der Frist- und Terminbestimmungen sowie Festtage im Sinne des § 105 a Absatz 2 der Gewerbeordnung.

§ 5

(1) An Sonntagen und staatlichen Feiertagen (§ 1) sind geräuschvolle Handlungen sowie öffentlich bemerkbare Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu beeinträchtigen oder den Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten der christlichen Kirchen zu stören.

(2) An den in § 2 genannten kirchlichen Feiertagen sind geräuschvolle Handlungen sowie öffentlich bemerkbare Arbeiten verboten, die geeignet sind, den Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten der betreffenden Kirche zu stören.

§ 6

Das Verbot des § 5 gilt nicht für Arbeiten und Handlungen, die in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Es gilt insbesondere nicht

- für den Betrieb der Post und Eisenbahnen sowie sonstiger Unternehmungen, den Kraftwagenverkehr und ihre Hilfseinrichtungen,
- für die Durchführung von Arbeiten,
 - die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung allgemein oder auf Grund besonderer Genehmigungen vorgenommen werden dürfen,
 - die zur Befriedigung unaufschiebbarer häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse dienen,
 - die zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum, im Interesse öffentlicher Einrichtungen oder Anstalten, zur Verhütung eines Notstandes oder zur Vorbereitung eines am folgenden Tage stattfindenden öffentlichen Marktes vorgenommen werden müssen.

§ 7

(1) An Sonntagen und den in §§ 1 und 2 genannten Feiertagen, mit Ausnahme des 1. Mai, sind während des Vormittags bis 10.30 Uhr verboten:

- a) öffentliche Versammlungen, Auf- und Umzüge, sportliche und turnerische öffentliche Veranstaltungen, sowie Hetz- und Treibjagden,
- b) alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen.

(2) Das Ministerium des Innern kann aus wichtigen Gründen weitere Ausnahmen zulassen und dieses Recht auf nachgeordnete Stellen übertragen. Wichtige Gründe sind insbesondere, höhere Interessen der Kunst, der Wissenschaft, der Politik oder des Sports.

§ 8

(1) Am Karfreitag, Fronleichnamstag, an Allerheiligen und am Buß- und Betttag sind außerdem verboten:

- a) sportliche und turnerische Veranstaltungen sowie ähnliche Darbietungen,
- b) in Räumen mit Schankbetrieb, musikalische Darbietungen jeder Art, soweit sie nicht dem örtlichen Brauch entsprechen,
- c) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern sie nicht den diesen Tagen entsprechenden Charakter wahren.

(2) Diese Verbote gelten in den Gemeinden, in denen die evangelische Kirche Pfarrechte besitzt, auch für den letzten Sonntag des Kirchenjahres (Totensonntag).

(3) Das Verbot des Abs. 1, Buchstabe a und c gilt auch für den Ostersonntag, den Pfingstsonntag und den ersten Weihnachtstag. Das Ministerium des Innern kann für Veranstaltungen von besonderer Bedeutung Ausnahmen von dem Verbot zulassen und dieses Recht auf nachgeordnete Stellen übertragen.

§ 9

An den Sonntagen der Fastenzeit und Adventszeit, in der Karwoche, am Ostersonntag, Pfingstsonntag, Fronleichnamstag, Allerheiligen, Buß- und Betttag und Totensonntag, am 24. Dezember und am ersten Weihnachtstag sind öffentliche Tanzlustbarkeiten verboten.

§ 10

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 5, 7, 8 und 9 werden gemäß § 366 Ziffer 1 Strafgesetzbuch mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 11

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

I. Reichsvorschriften

1. Gesetz über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 129),

2. Gesetz über einmalige Sonderfeiertage vom 17. April 1939 (RGBl. I S. 763),
3. Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (RGBl. I S. 199) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 1. April 1935 (RGBl. S. 510),
4. Verordnung zur Durchführung des Feiertagesgesetzes vom 18. Mai 1934 (RGBl. I S. 394),
5. Verordnung über den Schutz des Bußtages vom 10. November 1942 (RGBl. I S. 639),
6. Erlaß über den Heldengedenktag und über den Gedenktag der Gefallenen der Bewegung vom 25. Februar 1939 (RGBl. I S. 322),
7. Verordnung über den Schutz des Heldengedenktages vom 6. März 1944 (RGBl. I S. 62),
8. Verordnung über die Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten in der Woche vor Ostern vom 3. April 1938 (RGBl. I S. 363),
9. Polizeiverordnung über Tanzlustbarkeiten im Krieg vom 27. September 1939 (RGBl. I S. 1949) mit den Änderungen vom 23. April 1940 (RGBl. I S. 681), vom 25. Februar 1941 (RGBl. I S. 124) und vom 17. Januar 1942 (RGBl. I S. 30),
10. Verordnung zum Gesetz über einmalige Sonderfeiertage vom 17. April 1939 (RGBl. I S. 764),
11. Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges vom 27. Oktober 1941 (RGBl. I S. 662).

II. Badische Vorschriften.

1. Landesherrliche Verordnung, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend, vom 18. Juni 1892 mit allen späteren Änderungen,
2. § 5 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 29. November 1865 die Abhaltung von Tanzbelustigungen betreffend,
3. Verordnung über den Schutz staatlich nicht anerkannter kirchlicher Feiertage vom 17. Dezember 1934 (GVBl. S. 312),
4. Verordnung über den Schutz staatlich nicht anerkannter Feiertage vom 13. März 1941 (GVBl. S. 61),
5. Rechtsanordnung über die Festlegung der Feiertage vom 22. Oktober 1946 (Amtsblatt der Landesverwaltung Baden — französisches Besatzungsgebiet — Nr. 20).

Dieses Landesgesetz wird hiermit im Namen des Badischen Volkes verkündet.

Freiburg i. Br., den 17. Dezember 1949.

Die Landesregierung

Wohleb

Nr. 25

Ord. 24. 1. 50

Schulgottesdienste

Im Nachgang zu unserem Erlaß vom 23. November 1949 (Amtsblatt 1949, Stück 21, Nr. 185) veröffentlichen wir nachstehend den Wortlaut der EntschlieÙung des Herrn Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abteilung Kultus und Unterricht — in Karlsruhe vom 26. November 1949, Nr. B 17193:

„Es findet unsere Zustimmung, wenn zu Beginn und zum Schluß der Schuljahrsabschnitte (Tertiale) eines Schuljahres Schulgottesdienste abgehalten werden, deren Besuch für Lehrer und Schüler freiwillig ist. Es erscheint ratsam, die Gottesdienste vor allem in den größeren Städten möglichst im Rahmen der Schulgemeinschaft abzuhalten. Um die Möglichkeit zum Besuch dieser Gottesdienste zu geben, sind an dem betreffenden Tag die ersten beiden Stunden des vormittäglichen Unterrichtes freizugeben.“

Diese EntschlieÙung wie auch jene des Badischen Ministerium für Kultus und Unterrichts in Freiburg i. Br. vom 7. November 1949 Nr. B 9346 gilt für die Höheren Lehranstalten, die Gewerbe- und Handelsschulen sowie für die Volksschulen.

Nr. 26

Ord. 24. 1. 50

Wohnung für Pfarrpensionär

Die im Pfarrhaus zu Jestetten (Landkreis Waldshut) zur Verfügung stehende Wohnung (vgl. Amtsblatt 1950 S. 235) mit voller Verköstigung kann nur von einem Pfarrpensionär ohne Haushälterin bezogen werden. Anfragen sind an das Erzbischöfl. Pfarramt in Jestetten (Lkr. Waldshut) zu richten.

Nr. 27

Ord. 20. 1. 50

Ostpriestertreffen in Heidelberg

Dienstag, den 14. Februar 1950, findet in Heidelberg, Kolpinghaus, ein Treffen der Ostpriester statt. Beginn 10 Uhr. Prälat Dr. Kindermann (Königstein) hat sein Erscheinen zugesagt. Zu diesem Treffen werden alle Ostpriester auf diesem Wege sehr herzlich eingeladen.

Nr. 28

OStR. 13. 12. 49

Gebäudeversicherungsumlage für Kirchengebäude

In unserer Bekanntmachung vom 3. Januar 1949, Erzb. Amtsblatt S. 120, haben wir die Stiftungsräte angewiesen, vorerst nur die Hälfte der für Kirchengebäude (Kapellen) angeforderten Gebäudeversicherungsumlage zu bezahlen und für die andere Hälfte Stundung zu beantragen.

Die von der Gebäudeversicherungsanstalt zunächst den Kirchen in Aussicht gestellte hälftige Ermäßigung

der Gebäudeversicherungsbeiträge für Kirchengebäude ist von dem erweiterten Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt nicht genehmigt worden, weil eine allgemeine Ermäßigung der Gebäudeversicherungsumlage für Kirchengebäude nach einem eingehend begründeten Rechtsgutachten gesetzlich unzulässig sei.

Es können daher nur solche Kirchengemeinden, bei denen eine besondere Notlage vorliegt, bei der Badischen Gebäudeversicherungsanstalt in Karlsruhe, Kaiserstr. 178, Antrag auf hälftige Ermäßigung der Gebäudeversicherungsumlage für Kirchengebäude (Kapellen) stellen. Eine besondere Notlage einer Kirchengemeinde wird z. B. dann bestehen, wenn erhebliche Kriegsschäden in der Kirchengemeinde entstanden sind, deren Beseitigung die Kirchengemeinde erheblich belastet, oder wenn wegen Zahlung der Gebäudeversicherungsumlage ein schon überdurchschnittlicher Kirchensteuersatz weiterhin erhöht werden müÙte.

Nr. 29

OStR. 27. 12. 49

Währungsreform und Pachtzinsen 1948

Die strittige Frage, ob die Pachtzinsen 1948 gemäß § 18 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes zum Teil in RM. und zum Teil in DM. oder für das ganze Pachtjahr 1948 in DM. zu bezahlen sind, ist nunmehr durch die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs für die britische Zone in Köln — Landwirtschaftssenat — vom 12. Oktober 1949 II BLw 36/49 endgültig geklärt worden. Darnach ist der Pachtzins grundsätzlich in dem Verhältnis zu teilen, in welchem die Werte der vor und nach dem 31. Mai 1948 gezogenen Nutzungen des Pachtgegenstandes zueinander stehen. Dabei ist von der Regel auszugehen, daß der weit überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Nutzung in dem nach dem 31. Mai 1948 liegenden Zeitabschnitt gezogen wurde. Unter diesen Umständen ist bei der Parzellenpacht der Pachtzins, der für einen über den 31. Mai 1948 hinaus sich erstreckenden Zeitraum geschuldet wird, grundsätzlich seinem Gesamtbetrag nach im Verhältnis 1 : 1 in DM. umzustellen. Nur wenn ausnahmsweise die Nutzungen ganz oder zu einem erheblichen Teil vor dem 1. Juni 1948 gezogen worden sind — wenn Pachtland ganz oder überwiegend dem Anbau von Frühkulturen diente — muß es dem Pächter freistehen, sich hierauf zu berufen und auf Nachweis der vor dem 1. Juni 1948 gezogenen Nutzungen die Umstellung dieses Teils des Pachtzinses im Verhältnis 10 : 1 zu verlangen.

Alle kirchlichen Verwalter werden daher angewiesen, gemäß der ergangenen Entscheidung nunmehr die Bezahlung des Pachtzinses aus dem Jahre 1948 voll in DM. zu verlangen. Gegen die Pächter, die die Bezahlung in DM. verweigern, müssen nunmehr gerichtliche Schritte (Zahlungsbefehle) eingeleitet werden.

Wo aus besonderen Umständen dagegen Bedenken bestehen, wäre zu berichten.

Diese Verwaltungsanweisung gilt für den kirchlichen Bereich der Erzdiözese Freiburg.

Nr. 30

OStR. 17. 1. 50

Steuervergünstigung für Spenden zu kirchlichen Zwecken

Nach § 10 Abs. 1 Ziff. 2e des Einkommensteuergesetzes können Einkommen- und Lohnsteuerpflichtige Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke als Sonderausgaben geltend machen, wenn diese Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt sind. Diese Anerkennung erfolgt nur dann, wenn

1. der Empfänger der Zuwendungen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ist und bestätigt, daß der zugewendete Betrag zu einem der obigen Zwecke verwendet wird, oder
2. der Empfänger der Zuwendungen eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient, und wenn dieselbe bestätigt, daß sie den zugewendeten Betrag nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

Personen, die Spenden für kirchliche oder religiöse Zwecke geben, können also diese dem Finanzamt gegenüber als Sonderausgaben geltend machen; sie werden dann (im Rahmen der Höchstbeträge der Sonderausgaben) von den Einkünften vor Berechnung der Steuerschuld als steuerfrei abgesetzt. Einkommensteuerpflichtige haben diese Spenden in ihrer Einkommensteuererklärung und Lohnsteuerpflichtige in ihrem Antrag auf Eintrag eines steuerfreien Betrages auf der Lohnsteuerkarte anzugeben. In beiden Fällen muß der Steuerpflichtige mit der Steuererklärung bzw. dem Antrag eine Bescheinigung des Empfängers der Zuwendung dem Finanzamt vorlegen.

Soweit Zuwendungen für kirchliche oder religiöse Zwecke an einen kirchlichen Fond, die Kirchengemeinde oder das Pfarramt erfolgen, kann der Stiftungsrat bzw. das Pfarramt dem Spender die erforderliche Bescheinigung nach folgendem Muster erteilen:

Bescheinigung.

Herr/Frau/Fräulein in hat am dem Kirchenfond — der Kirchengemeinde — dem Pfarramt in den Betrag von . . . DM. (wörtlich . . . DM.) zugewendet.

Wir bestätigen, daß wir den zugewendeten Betrag nur zu folgendem kirchlichen — religiösen Zweck verwenden werden:
(genaue Bezeichnung des Zweckes, z. B. für den Bau der Kirche, für Beschaffung von Glocken, für kirchliche Paramente, für Kirchenheizung, für die allgemeinen Zwecke des Kirchenfondes, für Jahrtagsstiftungen, für die Missionstätigkeit der Kirche und dergleichen).

. , den 195 .

Kath. Stiftungsrat — Pfarramt.

(Siegel)

(Unterschrift)

Dekansernennung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 23. Januar 1950 den Pfarrer Albert Bayer in Bretten zum Dekan des Landkapitels Bretten bestellt.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

15. Jan.: Söhner Theodor, Pfarrkurat in Karlsruhe-Grünwinkel, auf die neuerrichtete Pfarrei St. Joseph in Karlsruhe-Grünwinkel.
22. Jan.: Schmitt Leopold, Pfarrer von Pfullendorf mit Absenz, Pfarrverweser in Neuershausen, auf diese Pfarrei.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Otto Freitag auf die Pfarrei Neunkirchen mit Wirkung vom 1. Februar 1950 cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers, Geistl. Rat Anton Braun auf die Pfarrei Schliengen mit Wirkung vom 1. März 1950 cum reservatione pensionis angenommen.

Im Herrn sind verschieden

18. Jan.: Matt Emil, Erzb. Geistl. Rat, resign. Pfarrer von Mannheim, Hl. Geist-Pfarrei, † in Todtmoos.
25. Jan.: Müller Karl Joseph, Erzb. Geistl. Rat, resign. Pfarrer von Renchen, † in Meßkirch.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat